

Landesplanerische Stellungnahme
zum Vorhaben „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Stadt
Mayen im Bereich Geisheckerhof“

1. Vorbemerkungen
2. Lage und Funktion im Raum
3. Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten
4. Landesplanerische Beurteilung
 - 4.1 Zur Planung im Einzelnen
 - 4.2 Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung
 - 4.3 Behandlung von Einwendungen
 - 4.4 Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung
5. Anregungen und Hinweise
6. Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
7. Abschluss des Verfahrens

1. Vorbemerkungen

Die Stadtverwaltung Mayen hat mit Schreiben vom 14.02.2025 die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280, 284), zur beabsichtigten Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Stadt Mayen im Bereich „Geisheckerhof“ beantragt. Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG wurde mit Schreiben vom 18.02.2025 eingeleitet.

Der Anlass der nunmehr zu beurteilenden Planung der Stadt Mayen ist die Absicht, südwestlich des Stadtgebietes von Mayen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen anbieten zu können. Planungsrechtlich unterliegen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht grundsätzlich dem Privilegierungsstatbestand des § 35 BauGB, somit ist die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes sowie durch die vorbereitende Bauleitplanung im Rahmen des Flächennutzungsplans eine planungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

Die in Rede stehenden Flächen sollen im Flächennutzungsplan der Stadt Mayen als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden. Das Baurecht für die geplante Photovoltaikanlage soll im Zuge des sich anschließenden Bebauungsplanverfahrens gesichert werden.

2. Lage und Funktion im Raum

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im LEP IV und im RROP festgelegt.

Das LEP IV weist die Stadt Mayen als Mittelzentrum aus. Das Gebiet der Stadt Mayen gehört der Region Mittelrhein-Westerwald an und liegt in einem nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) ausgewiesenen ländlichen Raum mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33%). Mayen liegt im westlichen Teil des Landkreises Mayen-Koblenz. Der südliche, westliche und nördliche Teil wird von der Verbandsgemeinde Vordereifel umschlossen. Im Osten grenzt Mayen an die Verbandsgemeinde Maifeld sowie ein kleiner Teil an die Verbandsgemeinde Mendig. Das Stadtgebiet zeichnet sich durch eine hohe Zentrenreichbarkeit (8 bis 20 Zentren in <= 30 PKW-Minuten) aus.

3. Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden vor Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme folgende TöB angehört:

- 1) Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
- 2) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat I 3, Fontanestr. 4, 40470 Düsseldorf
- 3) Bundesnetzagentur, Ref. 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
- 4) Bundeswehr Dienstleistungszentrum Mayen, Holler Pfad 6, 56727 Mayen
- 5) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlstr. 6, 60329 Frankfurt a. Main
- 6) Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Südwest, PT114, Bauleitplanung, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen
- 7) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur
- 8) Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstr 32, 56410 Montabaur
- 9) Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt a. Main

- 10) Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Assetmanagement, Schützenstr 80-82, 56068 Koblenz
- 11) Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig
- 12) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
- 13) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
- 14) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstr. 44, 55116 Mainz
- 15) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Ref. 3 33 Zivil- und Katastrophenschutz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz
- 16) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Ref. 9.60 Denkmalschutz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz
- 17) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Ref. 9.63 Bauleitplanung, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz
- 18) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Ref. 9.70 Naturschutz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz
- 19) Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Ref. 9.70 Wasserwirtschaft, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz
- 20) Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Postfach 10 02 55, 55133 Mainz
- 21) Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstr. 50, 56812 Cochem
- 22) Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Außenstelle Koblenz, Peter-Klößner-Str. 3, 56073 Koblenz
- 23) PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen
- 24) Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Postfach 50 17 61, 50977 Köln
- 25) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz
- 26) Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel, Postfach 20 25, 56710 Mayen
- 27) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, 56647 Saffig
- 28) nachrichtlich. SGD Nord – Obere Landesplanungsbehörde, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
- 29) nachrichtlich: Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Ausdrückliche Mitteilungen, dass keine Bedenken gegen die Planungen erhoben werden, erfolgten durch nachfolgende Verfahrensbeteiligte:

- 1) Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur
- 2) Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstr. 4, 66113 Saarbrücken
- 3) Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
- 4) Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
- 5) Bundesnetzagentur, Ref. 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
- 6) Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Postfach 50 17 61, 50977 Köln
- 7) Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Assetmanagement, Schützenstr 80-82, 56068 Koblenz
- 8) Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, 56647 Saffig
- 9) Eisenbahn-Bundesamt, Grülingstr. 4, 66113 Saarbrücken
- 10) Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig
- 11) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat I 3, Fontanestr. 4, 40470 Düsseldorf
- 12) Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstr. 32, 56410 Montabaur

Die übrigen Verfahrensbeteiligten haben sich im nachstehenden Sinne wie folgt geäußert:

DB AG DB-Immobilien, Karlstr. 6, 60329 Frankfurt

„Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Wir gehen davon aus, dass kein gewidmetes Bahngelände in Ihre Planungen mit einbezogen wird. Die Planungshoheit des gewidmeten Bahngelände unterliegt dem Eisenbahn-Bundesamt. Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sind jederzeit zu gewährleisten. Die Sichtverhältnisse auf Signale, Bahnübergänge und Bahnanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein.

Die DB AG übernimmt keine Kosten für Aufwendungen, die aufgrund des Vorhabens erforderlich werden.

Die Abstandsflächen gemäß der Landesbauordnung wie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Der Bahnbetrieb darf durch die Bauarbeiten und den Betrieb der Errichtung der PV-Anlage in keiner Weise behindert werden.

Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (Freiflächen-PV-Anlage, Baustellenbeleuchtung, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Bei der PV-Anlage sind reflektionsfreie Module zu verwenden, um eine Blendung des Eisenbahnverkehrs auszuschließen. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Standsicherheit der PV-Anlage muss jederzeit gewährleistet sein. Es dürfen keine Teile der PV-Anlage auf die Bahnanlagen gelangen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Wir weisen darauf hin, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Die Tiefe von Ausschachtungen für Baumaßnahmen muss außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslasten liegen. Das Bahngelände darf durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und Abgrabungen dürfen nicht erfolgen. Dies ist insbesondere bei den Aushubarbeiten zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahme auszuschließen.

Es ist darauf zu achten, dass keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb entstehen. Hierzu zählt u. A. das nicht in den Bahnkörper eingegriffen wird.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGo AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGo AG betreten werden. Das Betreten des Gleisbereiches ist nur mit entsprechender Sicherung zulässig. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Sollte jedoch Bahngelände oder der Gefahrenbereich der Gleise betreten werden, sind die entsprechenden Vorschriften, Regelwerke u. Informationen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) zu beachten, um jederzeit einen sicheren Bahnbetrieb zu gewährleisten.

Der Bauherr muss im Interesse der öffentlichen Sicherheit - auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen - durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einfriedung) ein Betreten der Bahnanlagen verhindern. Eisenbahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb Terrain in Anspruch genommen werden.

Die Maßnahme erfolgt im Bahnübergangsbereich des Bahnübergangs (BÜ) Bahn-km 28,895 und BÜ Bahn-km 29,160. Bei geplanten Baumaßnahmen muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer aus mindestens - 50,00 m - Entfernung auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) und das Sichtdreieck erhalten bleiben.

Es muss sichergestellt sein, dass ein blenden oder spiegeln der Anlage für die Verkehrsteilnehmer und Triebfahrzeugführer an den beiden Bahnübergängen km 28,895 und km 29,160 ausgeschlossen ist, da es sich hier um einen nicht technisch gesicherten BÜ handelt. d.h.: Die Sicherung erfolgt durch Übersicht und Pfeifen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht zu Ungunsten der DB AG verändert werden.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Der Zugang zu den Bahnanlagen muss jederzeit für Prüfungen oder Instandhaltungsarbeiten gewährleistet sein.

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen gerechnet werden. Werden unumgängliche Erdarbeiten ausgeführt, muss vorab durch eine ausreichende Anzahl von Schürfungen die Lage von DB-Kabel und Leitungen festgestellt werden. Gegebenenfalls sind alle Erdarbeiten von Hand auszuführen. Evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen müssen umgelegt oder gesichert werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des

Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Die Klärung in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachdiensten der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV VD33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGo AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 6 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGo AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller/Bauherrn getragen werden.“

**Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege,
55116 Mainz**

Im vorliegenden Fall sind **denkmalpflegerische Belange insbesondere über den denkmalgeschützten Geisheckerhof betroffen**: Die Hofanlage des 19. Jahrhunderts weist einen historischen Krüppelwalmdachbau sowie die Antoniuskapelle auf. Die Anlage in ihrer Form und ihrer durch die Verwendung von Basaltbruchsteinen bestimmten Erscheinung sowie ihrer Einbettung in die umgebende agrarwirtschaftlich geprägte Landschaft sind zentrale Bestandteile der Unterschutzstellung.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

Die großflächige Überdeckung des Geländes rings um das Kulturdenkmäler führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o.g. Umgebungsschutzes: Durch die Anlagen werden ggf. Sichtbeziehungen unterbrochen und die Wahrnehmbarkeit des Kulturdenkmals durch eine technische Überprägung erheblich beeinträchtigt. Relevante Sichtbeziehungen sind freizuhalten, so dass die beschriebenen Beeinträchtigungen zumindest abgemildert werden. Im Rahmen der Bauleitplanung wären entsprechende Visualisierungen für die entsprechende Prüfung erforderlich. Bei Nichtbeachtung der denkmalpflegerischen Belange kann eine Zustimmung zu den Planungen nicht in Aussicht gestellt werden.

Für die weitere Bauleitplanung verweisen wir u.a. auf § 9 Abs. 6 BauGB, laut welchem Kulturdenkmäler im Rahmen der Bauleitplanung nachrichtlich sowie zeichnerisch zu übernehmen sind, sowie auf den Genehmigungsvorbehalt gem § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG, demzufolge bauliche Maßnahme an oder in der Nähe von Kulturdenkmälern einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen. Diese Verweise sind als Rechtsgrundlage aufzuführen.

Hinweis zu Kleindenkmälern:

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen, da Sie eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, sind die Kulturdenkmäler zunächst in situ zu belassen.

Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.“

Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel, 56710 Mayen

„Es werden seitens des Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel folgende Anregungen vorgebracht: Südwestlich der geplanten Photovoltaikanlage verläuft unmittelbar an das Plangebiet angrenzend die Kreisstraße K 24 (Flur 30, Flurstück 16/2) und ein Wirtschaftsweg (Flur 28, Flurstück 94). In der Kreisstraße und dem Wirtschaftsweg befinden sich Trinkwassertransportleitungen sowie mehrere Fernsteuerkabel des WVZ Maifeld-Eifel. Die Leitungen und die Kabel dürfen durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt werden.

Die leitungsgebundene Versorgung mit Trink- und Löschwasser ist nicht sichergestellt“

Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, 56647 Saffig

„Zu der geplanten Errichtung einer FFPVA bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Wie aus beigefügtem Lageplan ersichtlich, befinden sich jedoch im Planungsbereich unsererseits 20-/0,4-kV Kabelanlagen, die im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.“

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, 56077 Koblenz

„Wir haben oben genannte Vorhabenplanung bezüglich der archäologischen Aspekte geprüft und nehmen dazu folgendermaßen Stellung:

Gemarkung Mayen

Projekt Photovoltaik-Freiflächenanlage „Geisheckerhof bei Mayen“, Fa. RWE Renewables Deutschland GmbH

Betreff Archäologischer Sachstand

Planungsinhalt Archäologische Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Innerhalb der Planfläche sind uns bislang vier Fundstellen bekannt. Es handelt sich dabei durchweg um Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungsstellen oder Grabanlagen. Anhand der Verteilung der Oberflächenfunde lässt sich die Art und insbesondere die genaue Ausdehnung und Erhaltung dieser archäologischen Befundkomplexe nicht erschließen. Daher werden wir in nachfolgenden Verfahrensschritten (Bebauungsplanverfahren gem. §4 BauGB) eine geophysikalische Sachstandsermittlung fordern.

Bei der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV-Anlagen) kommt es wegen der Ramppfahlgründungen zu einer Vielzahl von Eingriffen in den Untergrund, die bis weit unter den vormaligen Pflughorizont reichen und damit ungestörte und potentiell archäologisch relevante Bodenhorizonte tangieren. Da jedoch der Oberboden bei diesen Pfahlgründungen

nicht entfernt wird, kann keine baubegleitende Untersuchung des archäologischen Sachstandes erfolgen. Entsprechend käme es zu einer nicht dokumentierbaren Zerstörung von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden. Für die Errichtung von FFPV-Anlagen müssen zudem auch Zaunanlagen und Trafogebäude errichtet sowie Zufahrts- und Baustraßen, Lagerflächen und Kabelgräben angelegt werden, was zusätzliche Eingriffe in den Untergrund beinhaltet. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein. Entsprechend muss der archäologische Sachstand frühzeitig geprüft werden. Dies erfolgt mittels einer nichtinvasiven geophysikalischen Untersuchung. Die Ergebnisse dieser Untersuchung dienen zur Definition von Konfliktbereichen, innerhalb derer bestimmte Anforderungen an die Beschaffenheit der Gründung formuliert werden.

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand:

Archäologische Fundstellen innerhalb des Planungsgebietes bekannt

Im angegebenen Planungsgebiet oder dessen direktem Umfeld sind der Direktion Landesarchäologie **archäologische Fundstellen bekannt**. Diese sind bei Detailplanungen zu berücksichtigen. Unsere endgültige Stellungnahme kann lediglich im Planungsverfahren auf Objektebene, aus dem die genaue Örtlichkeit, die Art und der Umfang von Erdarbeiten hervorgehen, abgegeben werden. **Zum jetzigen Zeitpunkt stufen wir die Betroffenheit durch archäologische Befunde als hoch ein und haben Bedenken gegen die Planung.** Wir weisen darauf hin, dass eine Baumaßnahme in diesem Bereich für einen Bauherrn wegen eventuell notwendiger archäologischer Untersuchungen nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Die „Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ schließt in Artikel 3 c) ausdrücklich „Sachgüter und kulturelles Erbe“ in den Umweltbegriff mit ein. Entsprechend muss der hier dargestellte archäologische Sachstand bezüglich der Auswirkung auf Kulturgüter berücksichtigt werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, 56727 Mayen

„Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im und neben dem Plangebiet in den Wegen Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Unsere Anlagen wurden in Standardtiefe verlegt.

Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu unseren Telekommunikationslinien darf 10 m nicht unterschreiten.

Bei Stromleitungen und Energieanlagen (Trafo-/ Umspannstation usw.) dürfen zu unseren Telekommunikationslinien 15 m nicht unterschritten werden.

Der Abstand der Starkstrom- / Hochspannungskabel darf bei Kreuzungen (90 Grad) 0,3 m nicht unterschreiten. Bei Kreuzungen muss die Telekommunikationslinie oben liegen!

Bei Unterschreitung der Mindestabstände werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz gefordert. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen

Wir weisen darauf hin, dass Veränderungen an unseren Anlagen nur durch uns beauftragte Unternehmer erfolgen darf.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher von uns in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen. (Planauskunft.Mitte@telekom.de).“

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Ref. 9.70, Untere Naturschutzbehörde, 56068 Koblenz
„Den Inhalten der „Prüfung zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „Geisheckerhof bei Mayen“ in der Stadt Mayen“, Büro Enviro-Plan GmbH, Odernheim, Stand: 17.02.2025 kann die Untere Naturschutzbehörde nur bedingt folgen

Dass „*Regionale Grünzüge im Stadtgebiet weit verbreitet vorliegen*“ (siehe S. 19) ist kein fachlich qualifiziertes Argument, um den Regionalen Grünzug mit einer Teilfläche der FFPV-Anlage einzubeziehen.

Es fehlt an der Auseinandersetzung mit der Thematik der Qualität des Regionalen Grünzuges konkret an dieser Stelle und im Vergleich zu den übrigen Teilen des Regionalen Grünzuges. Auch fehlt die Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt, dass die im Regionalen Grünzug liegende Teilfläche der FFPV-Anlage durch die Trasse der Eifelquerbahn optisch und tatsächlich abgetrennt von den übrigen geplanten Flächen ist. Ebenso gibt es keinen Hinweis auf den Sachverhalt, dass der Bereich südwestlich der Ortslage Mayen, intensiv durch Erholungs-/ (Pferde-)sport, Feierabenderholung genutzt wird.

Die Feststellung „*Generell ist durch die Nutzungsextensivierung grundsätzlich von einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen.*“ (siehe S. 31) kann unkommentiert nicht stehen bleiben.

Sie differenziert nicht zwischen den einzelnen Arten und vernachlässigt den Sachverhalt, dass positive Aspekte für die eine Art, zugleich negative Aspekte für eine andere Art beinhalten können.

Der Bereich der Conder Höhe, über die sich die FFPV-Anlage ziehen soll, ist tradiert und umfassend genutzter Brutplatz der planungsrelevanten Arten Feldlerche sowie Rebhuhn.

Insbesondere die deutschlandweit im starken Abwärtstrend befindliche planungsrelevante Art Feldlerche, die als ausgesprochene Offenlandart auf die freie Feldflur ohne Aufbauten und Gehölzstrukturen angewiesen ist, kann durch die über 40 ha große Anlage von ihren tradierten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (siehe Verbotstatbestand § 44 Abs.1, Ziffer 3 BNatSchG) verdrängt werden.

Durch das Bundesumweltministerium oder das Bundesamt für Naturschutz in Auftrag gegebene, nach anerkannten Methodenstandards durchgeführte, wissenschaftlich diskutierte und veröffentlichte Langzeitstudien, die die Aussage treffen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche durch die Errichtung großflächiger FFPV-Anlagen nicht zerstört werden (Verdrängungs-/Scheueffekt) gibt es nicht, so dass das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip Anwendung finden muss.

Betrachtungen/Erhebungen sowie ein fachlicher Diskurs zum Thema Artenschutz sind in den Unterlagen bisher nicht enthalten.

In Bezug auf das Schutzgut Luft/Klima (siehe S. 33) fehlt der Vollständigkeit halber der Teil des CO₂ Ausstoßes, der durch die Herstellung der Module, den Transport der Module vom Herstellungsstandort zur Baustelle, die Herstellung und den Transport der Trägerkonstruktion, die Transformatoren und Leitungen, etc. sowie all deren Beseitigungen/Entsorgungen entsteht.

Zum Schutzgut Landschaft wird ausgeführt. „*Eine weiträumige Einsehbarkeit und Fernwirkung der Anlage ist bei dem Planungsgebiet durch die Lage nicht zu erwarten. Im Nahbereich ist das Plangebiet von dem Geisheckerhof und zwei weiteren Aussiedlern, den umgebenden Wirtschaftswegen sowie von der Bundesstraße B 258, der Kreisstraße K 24 und der Eifelquerbahn einsehbar. Eine genaue Betrachtung ist im Rahmen der Bauleitplanung, bzw. der Umweltprüfung vorgesehen. Zusätzlich können in der Bauleitplanung verschiedene*

Maßnahmen festgesetzt werden Um negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausschließen zu können, können die Flächen etwa an den betroffenen Stellen eingegrünt werden.“ (siehe S. 34).

Die FFPV-Anlage wird großräumig von Osten, Südosten und Süden einsehbar sein. Dass eine Fernwirkung „*nicht zu erwarten*“ ist, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Der überwiegende Teil der Planfläche ist von der gesamten Cond, der Kehr, Ortsrandteilen der Ortslage Alzheim, dem Hundshübel, der Spurzemer Höhe, der Flurbezeichnung „Am Allenzer Heiligenhäuschen“, „Allenzer Weg“, „In der Schaß“ (hier bereits Gemarkung Polch im Bereich der A48) aus einsehbar.

Des Weiteren ist die künftige FFPV-Anlage kleinräumig von rundum einsehbar, da es sich – zumindest westlich der B 258 – um eine offene Hochplateaulage handelt.

Der Bereich „Im Stocktal“, „Thomashof“, „Geisheckerhof“, „Conder Höhe“ wird von der im südwestlichen und westlichen Stadtgebiet wohnenden Bevölkerung intensiv zu Naherholung und Freizeitgestaltung (Reitsport/anderer Outdoorsport, Feierabendspaziergänge) genutzt. Eine >40 ha große, technisch, metallisch, gleichförmig-monoton wirkende Industrie-FFPV-Anlage wird das Erscheinungsbild der Landschaft erheblich und nachteilig verändern.

Die alte Hofanlage Geisheckerhof mit Matthiaskapelle, die eine tradierte optische Landmarke in der Kulturlandschaft der schon von den Römern besiedelten Conder Höhe darstellt, geht in der FFPV-Anlage visuell unter.

Optisch geringfügig mildern ließe sich das Erscheinungsbild der Anlage allenfalls durch eine Zerschneidung in einzelne Teilstücke, die jedes für sich mit Heckenstrukturen, optisch die technischen, starren graden Linien auflösenden Elementen umgeben würde. Die dadurch entstehende Verschattung widerspricht jedoch einer möglichst hohen Energieausbeute.

Wie es möglich sein soll, die großflächige FFPV-Anlage „*etwa an den betroffenen Stellen*“ (siehe S. 34) einzugrünen, erschließt sich uns nicht. Die „*etwa ... betroffenen Stellen*“ sind in der Unterlage nicht benannt.“

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, 56812 Cochem

„Gegen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht keine Bedenken, bei Beachtung folgender Hinweise:

Die Erschließung des Plangebiets über die K 24 ist aus unserer Sicht in Ordnung. Für die Zufahrten werden Sondernutzungserlaubnisse erforderlich sein.

Da sich das Vorhaben im Zuge der freien Strecke der B 258 und K 24 befindet, sind die Bauverbotszonen von 20m zur B und 15m zur K gem.§ 8 FStrG und § 22 LStrG freizuhalten. Sollte eine Einfriedung des Plangebietes mittels Zaunanlage vorgesehen werden, ist jene mit uns abzustimmen.

Ferner bitten wir um detaillierte Informationen hinsichtlich der Regenrückhaltung und künftigen Entwässerung der Fläche. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden darf.

Letztlich ist eine Blendefahr der Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straßen zu vermeiden. Im Falle einer möglichen Blendung sind entsprechende Maßnahmen in die weitere Planung mit einzubeziehen.

Aufgrund dessen ist uns ein Blendgutachten im weiteren Verlauf des Verfahrens vorzulegen.“

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 56073 Koblenz

„Aus agrarstruktureller Sicht wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich des Geisheckerhofes abgelehnt. Die Ablehnungsgründe stellen sich wie folgt dar:

Im aktuellen Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald (MRWW) sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes, fast ausschließlich als Vorrangflächen Landwirtschaft ausgewiesen. Der Umfang der betroffenen Flächen, welche als Vorranggebiet Landwirtschaft gekennzeichnet sind, liegt bei rund 35 ha LN, dies entspricht ungefähr 79 % der Plangebietsfläche. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Ackerland bewirtschaftet und stellen somit einen wichtigen Beitrag in der Produktion von heimischen

Nahrungsmitteln dar. Es handelt sich bei den überplanten Flächen, aufgrund der vorhandenen Topographie sowie der Flurstücks- und Schlaggrößen, um gut zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotential auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Die Gesamtbewertung der Plangebietsfläche hat zur Ausweisung von Vorrang- sowie Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft geführt.

Im Ziel 83 des RROP MRWW ist festgehalten, dass Vorranggebiete jeweils für eine bestimmte, raumbedeutsame Funktion oder Nutzung vorgesehen sind, hier die Landwirtschaft. Darin werden andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Da der Landwirtschaft diese Flächen dauerhaft entzogen werden, stimmt die Planung nicht mit dem Ziel 83 überein und wird unsererseits abgelehnt. Ferner möchten wir auf den Grundsatz 149 e verweisen, der bereits auf Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen bei einer Inanspruchnahme von Vorrangflächen für die Landwirtschaft hinweist. Die Abweichung vom Ziel 83 des RROP MRWW beeinträchtigt die Grundzüge des RROP und widerspricht dem dokumentierten planerischen Willen des Trägers der Regionalplanung für die Region MRWW, der den Belang der großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten bewusst zurückgestellt hat.

Gem. Seite 19 der Begründung wird aufgeführt, dass die Überplanung des gesamten Plangebietes als vertretbar angesehen wird, da im Gebiet der Stadt Mayen überwiegend Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Die o.g. Aussage wird durch uns stark kritisiert. Gerade im Hinblick auf den kontinuierlichen Wachstum der Städte und der damit einhergehenden zusätzlichen Versiegelung ist der Faktor Boden begrenzt und sollte gerade als Vorrang erhalten bleiben.

Durch die im vorliegenden Fall beabsichtigte Freiflächen-Photovoltaikanlage und die mit dieser Errichtung einhergehenden Baumaßnahme, wird die „Nutzung“ der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzfläche erheblich eingeschränkt bzw. unmöglich. Somit ist die Aussage, dass innerhalb des Plangebietes eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von extensivem Grünland weiterhin möglich sei, möglicherweise grundsätzlich richtig, jedoch ist dies nur in einer sehr eingeschränkten Form umsetzbar und stellt gegenüber der vorherigen Nutzung, hier Ackerland, eine erhebliche Einschränkung dar.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aktuell eine Vielzahl von PV-Aktivitäten auf Zuruf von Investoren und Projektierern erfolgt, ohne dass es ein abgeschlossenes Konzept der Kommunen gibt. Dies erzeugt eine sehr große unkalkulierbare Betroffenheit der Landwirtschaft. Eine saubere Einhaltung der raumordnerischen Verfahrensschritte sind Voraussetzungen für eine objektive Planung und die Grundlage für rechtsstaatliche und von der Gesellschaft akzeptierte Entscheidungsprozesse.

Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Dabei sind nach Ansicht der Landwirtschaftskammer nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen, die nicht allein an der Bodengüte eines Standortes festgemacht werden können:

Parkplätze, öffentliche Gebäude und andere versiegelte Flächen bieten erhebliche Ausbaupotenziale, die es prioritär zu nutzen gilt. Die Kontakte mit Projektierern in der Freifläche sollten hier genutzt werden, um Projekte auf versiegelten Potenzialflächen mit FFPVA aneinandergesetzt umzusetzen. Die Stadt Mayen verfügt aus unserer Sicht über ein Vielfaches solcher Potentiale

Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV ist auf Ortsgemeindeebene zu betrachten. Die Stadt Mayen hat eine durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) von 41. Die beantragten Flächen stellen sich nicht homogen dar. Jedoch weisen diese in vielen Teilen AZ

von bis 65 aus und sind somit nicht grundsätzlich als ertragsschwach einzuordnen (s. Abb.1), bzw. liegen über der durchschnittlichen Ertragsmesszahl.

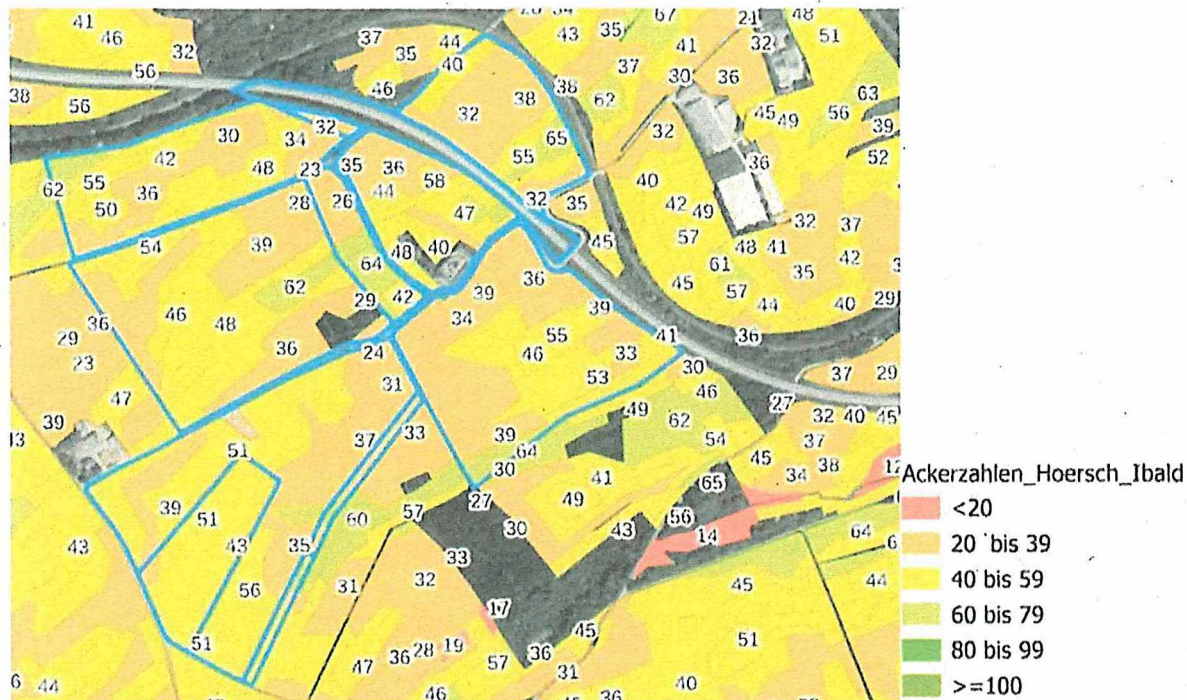


Abbildung 1 Ackerzahlen

Neben der Bodengüte nimmt auch die vorhandene Agrarstruktur eine gewichtige Funktion ein, welche auch die Eingliederung der Flächen in ein Vorranggebiet unterstreicht und priorisiert. Es handelt sich bei den einzelnen Parzellen um Schlaggrößen von zusammenhängenden bis zu 8 ha, welche für die Region selten und besonders schützenswert sind.

In Bezug auf die vorhandene Agrarstruktur verweisen wir zudem auf die Vollzughinweisen zum „Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen“ welche durch die Ministerien für Umwelt, Klimaschutz, Energie und Mobilität sowie Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau im November 2023 veröffentlicht wurden. Darin heißt es unter dem Punkt Landwirtschaftliche Belange (...) „2. Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2023 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“ Im vorliegenden Fall kann dies auf drei Hofstellen im Außenbereich bezogen werden, welche sich innerhalb eines 400m- Radius um das Plangebiet befinden. Zwei dieser Hofstellen werden mit Tierhaltung betrieben. Der Schutz der Flächen für Betriebsentwicklung und Weidetierhaltung ist nachhaltig sicherzustellen. Eine Betroffenheit aufgrund o.g. Sachverhalt wird durch die u.a. Abbildung verdeutlicht:

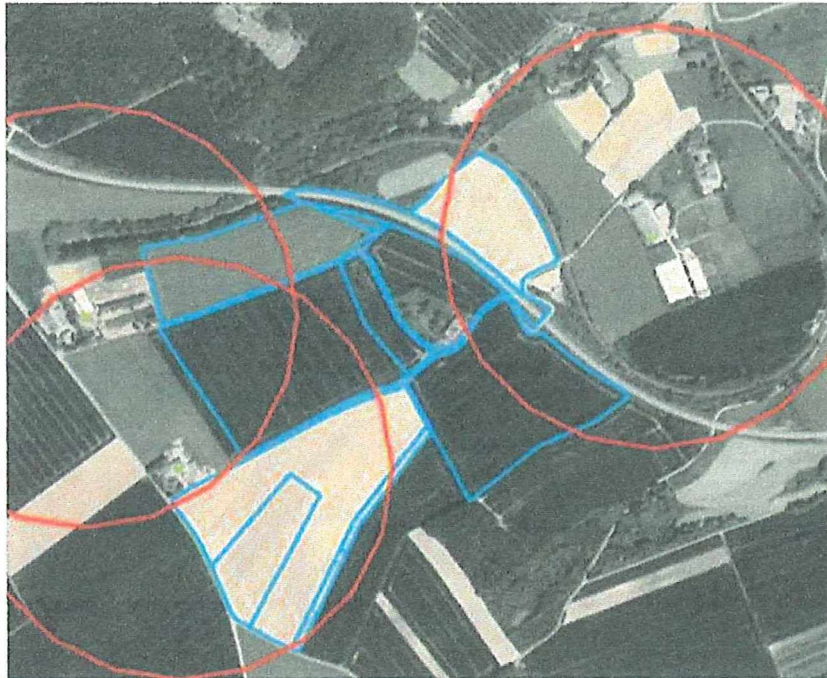


Abbildung 2 400 m Radius Betriebe

Zusammenfassend trägt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhebliche Bedenken gegen die von der RWE geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Wie bereits eingangs beschrieben, wird das Vorhaben unsererseits abgelehnt.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), 55133 Mainz

„Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der landesplanerischen Stellungnahme zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage "Geisheckerhof" von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Carolus I" und "Mayen IV" überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund – allgemein:

Nach den hier vorliegenden geologischen Informationen baut sich der Untergrund im Planungsgebiet unter einer quartären Deckschicht aus gemischtkörnigen Lockergesteinen (Hangschutt, Hanglehm) aus Tonschiefern des Devon (Hundsrückschiefer) auf. In Hanglagen ist eine Rutschanfälligkeit dieser Schichten nicht auszuschließen. Wir empfehlen sowohl für die Planung als auch die Bauausführung die Einschaltung eines Baugrundgutachtes. Die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände, sofern etwaige Kompensationsmaßnahmen außerhalb der im RROP festgelegten Rohstoffsicherungsgebieten liegen.

Geologiedatengesetz (GeolDG).

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

Starkregenvorsorge

„Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Annahme für diese Aussage ist ein außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7). In Rheinland-Pfalz entspricht dies einer Regenmenge von ca. 40 – 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde. Im Falle eines solchen Ereignisses werden für Teile des Plangebietes Wassertiefen überwiegend zwischen 5 und < 30 cm mit einer Fließgeschwindigkeit zwischen 0 – < 2,0 m/s erreicht. Im nordwestlichen und –östlichen Bereich des Geisheckerhofs (südliche Teilfläche) und in der Nähe der B 258 können Wassertiefen bis < 100 cm und Fließgeschwindigkeiten von < 2,0 m/s (punktuell bis > 2,0 m/s) auftreten. Höhere Wassertiefen sowie eine Ausdehnung der Überflutungsflächen sind bei intensiveren Starkniederschlägen möglich.

Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung der Photovoltaikanlage und den dazugehörigen Bauwerken sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen und darf sich nicht negativ auf die Abflusskonzentration bei Starkregen auswirken. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken“.

4. Landesplanerische Beurteilung

4.1 Zur Planung im Einzelnen:

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt südwestlich der Ortslage der Stadt Mayen und weist eine Größe von etwa 41,5 ha auf. Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilflächen auf, da zwischen dem südlichen und nördlichen Bereich die Bundesstraße B 258 verläuft. Aktuell besteht die Nutzung auf den überplanten Flächen hauptsächlich aus Ackerland und zum Teil aus Grünland, mit teilweise auch befestigten Wirtschaftswegen und Gehölzstrukturen, die insbesondere wegbegleitend sind. Im Norden der südlichen Teilfläche befindet sich der Geisheckerhof sowie eine Kapelle (Antoniuskapelle) innerhalb des Plangebiets. Im Bereich des Geisheckerhofs befinden sich weiterhin einige Gehölzbestände und es verläuft eine Niederspannungsfreileitung entlang dieses Hofes. Im Westen des Plangebiets grenzen zwei weitere Höfe an den Geltungsbereich an (Conderhöhe). Nördlich des Plangebiets grenzt eine Bahnlinie („Eifelquerbahn“) an und westlich die Kreisstraße K 24. Etwa 80 m nördlich des Plangebiets verläuft zudem der Stocktalbach (Gewässer 3. Ordnung) und ca. 270 m südöstlich der Rohrbach (Gewässer 3. Ordnung). Das geplante Projekt befindet sich in der Gemarkung Mayen und umfasst folgende Flure und Flurstücke: Flur 28, Flurstücke 5, 10, 11, 12, 13/1, 13/2, 15, 20, 21, 22/1, 81 teilweise, 85 und 86 sowie Flur 29, Flurstücke 37 und 38.

Vorgaben des Flächennutzungsplanes:

In der aktuell gültigen Fassung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Mayen aus dem Jahr 2015 wird das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Alle Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.

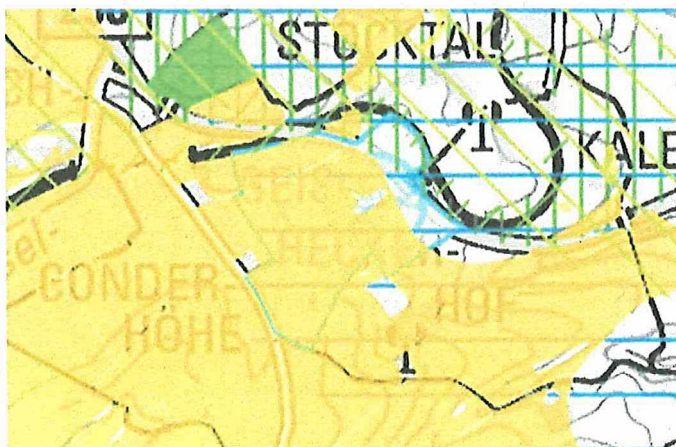
Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, soll der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert werden.

Großräumige Einordnung des Plangebietes im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV):

- innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches für die Landwirtschaft
- nördlich des Plangebiets grenzt ein landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus an,
- östlich grenzt eine landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft an das Plangebiet

Einordnung der Fläche im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP 2017):

Plangebiet (hellblau umrandet):



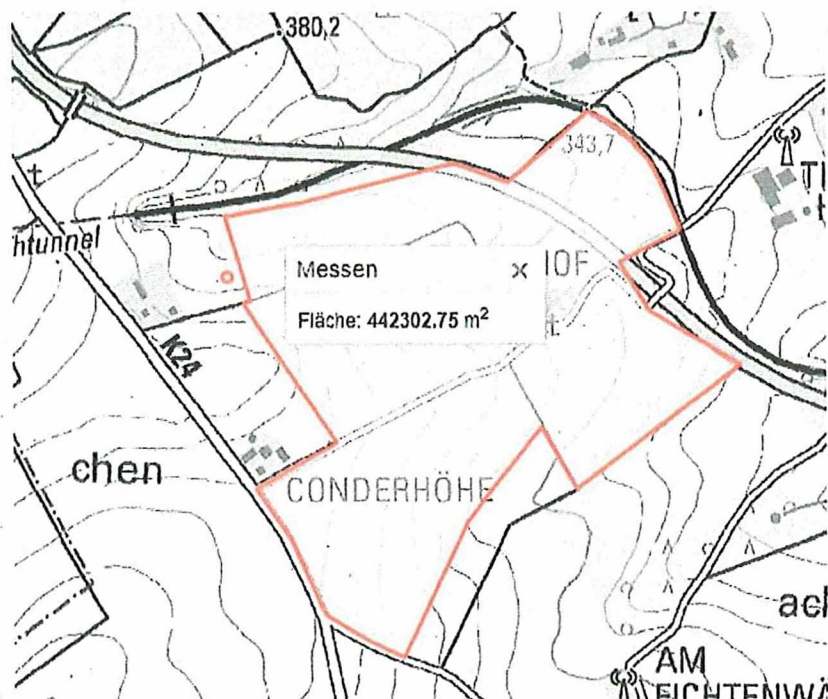
- Lage vollständig im Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion
- größtenteils im Vorranggebiet Landwirtschaft (ausgenommen ist hier nur der äußerste östliche Bereich)
- der nordöstliche Teil des Plangebietes liegt im Regionalen Grünzug
- die Bundesstraße B 258 (überregionale Straßenverbindung) quert im nördlichen Bereich das Plangebiet
- die Kreisstraßen K24 grenzt direkt westlich an das Plangebiet an
- die Strecke der „Eifelquerbahn“, einer eingleisigen, regionalen Verbindung verläuft nördlich und östlich des Plangebietes
- das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz, LSG – 7100 – 002“ grenzt im Südwesten an das Plangebiet

Anmerkung:

Entgegen der in den Antragsunterlagen auf den Seiten 22-25 mitgeteilten Auffassung (samt Ausführungen dazu), liegt das Plangebiet (im nördlichen Teil) nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus und nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund, dieser grenzt jedoch unmittelbar östlich an das Plangebiet an.

Größe des Plangebietes

Die Messung des Plangebietes im ROK25 ergab eine Gesamtfläche von ca. 44,2 ha. Abzüglich des Flächenanteils für die B258 ist die in den Antragsunterlagen auf Seite 4 mitgeteilte Größe von ca. 41,5 ha plausibel.



Sturzflutgefahrenkarte:

Gemäß dem Länderübergreifenden Bundesraumordnungsplan Hochwasser sind wir gem. I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) gehalten, uns vorliegende Informationen zu Starkregenereignisse vorzutragen.



Die Starkregenkarte des LFU RLP weist das Plangebiet punktuell als Staufläche bei Starkregenereignissen aus (SRI 10, 4h: Wassertiefen von 5 bis < 10 cm, vereinzelt von 10 bis < 30cm). Im Bereich des Geisheckerhofes sowie im südlichen Bereich der B 256 sind jedoch großflächige Wasseransammlungen (streifenförmig) mit Wassertiefen von überwiegend 10 bis < 30 cm, vereinzelt von 30 bis < 50 cm sowie sehr vereinzelt von 50 bis < 100 cm ausgewiesen.

Die abschließende Beurteilung der Gefährdung der Flächen bei Starkregenereignissen erfolgte im Rahmen der Beteiligung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Diese hat die Gefährdung des Plangebietes bei Starkregenereignissen festgestellt und weist auf Schutzmaßnahmen hin (siehe Seite 14 dieser Stellungnahme). Unter Einhaltung der Maßnahmen bestehen gegen die Errichtung der geplanten FFPVA aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen:

Von den Planungen sind folgende Tabelle 2-Anlagen des Z49 RROP 2017 im Umkreis von 10 km betroffen:

Genovevaburg in Mayen (ca. 3 km entfernt), Schloss Bürresheim in St. Johann (ca. 7 km), St. Georgskapelle, Pfarrkirche in Polch (8 km), Heilig-Kreuz-Kapelle und Steinbasilika St. Gangolf in Mertloch (8/9 km).

Aufgrund der Höhe der Anlagen und der Entfernung zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen sehen wir Z 49 RROP 2017 als nicht beeinträchtigt an.

4.2. Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bezüglich der vorliegenden Planungen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen betrifft dies nachfolgende Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Rheinland-Pfalz (LEP IV) sowie des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017):

Regelungen des LEP IV Kapitel Erneuerbare Energien nach 4. Teilfortschreibung

G161	<p>Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Umsetzung energiepolitischer Vorgaben ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung. Auftretende Nutzungskonflikte zum Beispiel zwischen der Sicherung des Freiraums und der Nutzung freiraumaffiner energetischer Potenziale sind hier zu lösen. Aufgrund der mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbundenen Eingriffe sind beispielsweise die Belange des Arten- und Biotopschutzes, der Schutz des Landschaftsbildes oder die Belange von Erholung und Fremdenverkehr mit den Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz oder der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe in Einklang zu bringen.</p>
G166	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Auch bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit als Standorte insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen in Betracht. Durch naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Ausgestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die nur eine geringe oder gar keine Eingriffskompensation erforderlich macht, kann dem Gedanken des Flächensparens ebenfalls Rechnung getragen werden. Auch die Nutzung von Deponieflächen kann in Frage kommen. Hinweise zu artenarmen Acker- und Grünlandbiotopen lassen sich aus der Kartieranleitung der Biotoptypen in Rheinland-Pfalz ableiten, die im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter „Fachinformationen Biotope“ zu finden ist. Gesetzlich geschützte Grünlandbiotope sind stets artenreich und zählen daher nicht zu den artenarmen Biotoptypen. Hinweise zur Ertragsschwache lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) gemäß § 9 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150; 3176), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittliche EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweils zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.</p>

	Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.
Z166b	In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen. <u>Begründung/Erläuterung:</u> Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf der Ebene der Regionalpläne ist ein Beitrag zur Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen des Landes.
G166c	Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden. <u>Begründung/Erläuterung:</u> Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Soweit Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-Photovoltaik) innerhalb von landwirtschaftlichen Vorranggebieten errichtet werden sollen, ist dies raumordnerisch mit einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft nur vereinbar, wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung durchführbar ist. In landwirtschaftlichen Vorranggebieten kann eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen. Die Ausweisung von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden.

Regelungen im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017

Kap. 2.1.1 Regionale Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren

G52	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung von Freiraumfunktionen.
Z53	Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zulässig; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Einzelvorhaben. <u>Begründung/Erläuterung zu G 52 und Z 53:</u> Die regionalen Grünzüge konkretisieren und sichern die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz laut Landesentwicklungsprogramm IV. Sie sind vor allem in den Verdichtungsräumen ausgewiesen sowie in Gebieten mit zahlreichen konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen, zu denen insbesondere die engen Tallagen gehören. Die regionalen Grünzüge, Grün- und Siedlungszäsuren sind multifunktionale Instrumente zur Freiraumsicherung. Sie sind insbesondere auch ein Instrument, um die Siedlungsentwicklung an

	<p>Gesichtspunkten des Klimas zu orientieren. Sie erfüllen mehrere Freiraumfunktionen gleichzeitig und enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen,• Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen),• ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotope, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.),• wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (vorhandene und geplante Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete),• überschwemmungsgefährdete Bereiche,• siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen,• landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede),• für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche. <p>Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben neuen, von bestehenden Siedlungsgebieten räumlich getrennten Siedlungsflächen auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Große Einzelbauwerke wie Hochhäuser und Gebäude in exponierter Lage sind nicht zulässig, damit die Naherholung und das schutzwürdige Landschaftsbild in regionalen Grünzügen nicht beeinträchtigt werden. Abweichungen sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig in demselben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion den regionalen Grünzügen zugeordnet werden. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich (z. B. landwirtschaftliche Aussiedlungsvorhaben bzw. sonstige landwirtschaftliche Baumaßnahmen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig, wenn die einzelnen Freiraumfunktionen regionaler Grünzüge als öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dem Tourismus dienende Einzelvorhaben sind in den regionalen Grünzügen zulässig, damit eine Weiterentwicklung in diesem Bereich möglich bleibt. Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den regionalen Grünzügen zulässig. Durch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und weinbauliche Nutzung wird die Kulturlandschaft in den regionalen Grünzügen erhalten und gepflegt. Die Waldgebiete als multifunktionale Bestandteile der regionalen Grünzüge tragen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Verbesserung der Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei.</p>
--	--

Kap. 2.1.3.3 Klima und Reinhaltung der Luft

G74	<p>In den Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion sollen besondere Anforderungen an den Klimaschutz gestellt werden. Dabei soll auf eine Verbesserung der klimatischen Bedingungen hingewirkt werden. Hierzu sollen</p> <ul style="list-style-type: none">• Flächen in ihrer Funktion als klimatische Ausgleichsräume erhalten bleiben und durch Entsiegelungsmaßnahmen, Baumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung unterstützt werden,• für Siedlungsvorhaben klimaökologische Voruntersuchungen durchgeführt und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt,• Verbesserungen im Immissionsschutz angestrebt und klimatische Verschlechterungen vermieden und
-----	---

	<ul style="list-style-type: none">• für die Bauleitpläne Klimauntersuchungen durchgeführt werden, um die Informationsgrundlagen für den Klimaschutz zu verbessern. <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Als Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktion sind die thermisch stark belasteten Räume sowie die klimatisch sensiblen Tallagen (Karte 4) festgelegt. In diesen Räumen bestehen besondere Anforderungen an den Klimaschutz. Die klimatischen Bedingungen dürfen sich hier nicht verschlechtern, sondern sollen sich möglichst verbessern. Die thermische Belastung ist, ebenso wie die lufthygienische, besonders hoch in Gebieten, die zur Stagnation des Luftaustausches neigen. Grünflächen haben im Gegensatz zu den überbauten Bereichen positive klimaökologische Wirkungen (Staubfilterung, Temperaturausgleich usw.) und sollen daher vor allem in den klimatisch stark belasteten Räumen erhalten und erweitert werden. Immissionsschutzpflanzungen an Straßen sollen erhalten und gefördert werden. Hinweise zur Verbesserung der lufthygienischen Situation im hochverdichteten Raum Koblenz/Neuwied durch Reduzierung der Emissionen geben der Luftreinhalteplan Koblenz-Neuwied von 1994 sowie der Luftreinhalteplan Koblenz 2008 - 2015. Ein Problem stellt insbesondere die Emissionsbelastung durch Straßenverkehr in den Tälern dar. Sie kann dazu führen, dass statt frischer Luft belastete Luft transportiert wird. In jedem Fall sollten in den Tälern Siedlungsvorhaben, die den Frischlufttransport behindern oder zu einer qualitativen Verschlechterung der transportierten Luft führen, vermieden werden. Die Rohstoffgewinnung ist als ein vorübergehender, zeitlich begrenzter Eingriff mit nachfolgender Rekultivierung bzw. Renaturierung in den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktion zulässig.</p>
--	--

Kap. 2.2.1 Landwirtschaft und Weinbau

Z83	<p>Weinbauflächen, Sonderkulturflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen sehr guter bis guter Eignung, die als Vorranggebiete ausgewiesen sind, dürfen nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die Grundlage der Einstufung der Landwirtschaftsflächen bilden neben der Acker- und Grünlandzahl und dem Ertragspotenzial, auch die Funktionen der Landwirtschaftsfläche wie die Ernährungs- und Versorgungsfunktion, die Einkommensfunktion, die Wertschöpfungsfunktion, die Arbeitsplatzfunktion sowie die Erholungs- und Schutzfunktion. Die Gesamtbewertung der Landwirtschaftsfläche im Landwirtschaftlichen Fachplan Mittelrhein-Westerwald 2010 der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gliedert die Landwirtschaftsfläche in folgende Stufen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stufe 1. sehr hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (167.612 ha = 69%),• Stufe 2: hohe Bedeutung/Schutzbedürftigkeit (70.880 ha = 29%),• Stufe 3: mittlere Bedeutung/Schutzbedürftigkeit und Landwirtschaftsfläche ohne Bewertung (5.499 ha = 2 %). <p>Die Landwirtschaftsflächen der Stufe 1 erfüllen Anforderungen der Grundsätze 119 und 120 des LEP IV; sie haben darüber hinaus sehr hohe landwirtschaftliche Bedeutung und werden deshalb durch die Festlegung als Vorranggebiete für die Landwirtschaft gesichert.</p>
-----	--

Kap. 3.2 Energiegewinnung- und Versorgung

G142	<p>In allen Teilräumen der Region soll eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung sichergestellt werden. Dabei soll bei weitgehender Diversifikation der Energieträger eine verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote angestrebt werden. Hierzu gehört neben dem Einsatz regenerativer Energieerzeugung und dem Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen eine wesentlich effizientere Energienutzung bzw. die Förderung von Energiesparmaßnahmen</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Die Regionalvertretung hat als Ergebnis des I. Grundlagenberichtes Energie aus dem Jahr 2012 folgendes Leitbild Energie der Region Mittelrhein-Westerwald beschlossen: „Der Anteil der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch von Strom, Wärme und Mobilität soll maßgeblich erhöht werden. Die Planungsregion unterstützt das Ziel der Landesregierung bis zum Jahr 2030 100% des Stroms aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und leistet hierzu ihren Beitrag. Der Wärmeverbrauch in der Region soll durch qualitativ volles verdichtetes Bauen im Bestand und die Sanierung des Gebäudebestandes reduziert werden. Der Energieverbrauch im Verkehrssektor soll reduziert werden und eine qualitativ bessere, den räumlichen Strukturen angepasste Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.</p>
G143	<p>Der Ausbau der Energieversorgung soll mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung sowie mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang gebracht werden.</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Durch den Aufbau alternativer und dezentraler Energieversorgungssysteme und eine effizientere Energienutzung werden Innovationen und ein umweltverträgliches Wirtschaftswachstum gefördert.</p>

Kap. 3.2.2. Erneuerbare Energien

G149a	<p>Großflächige von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden</p> <p><u>Begründung/Erläuterung:</u> In der Region Mittelrhein-Westerwald besteht ein hohes Potenzial für die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen. Dies wurde für gebäudegebundene Anlagen beispielsweise im Rahmen von Klimaschutzkonzepten der Landkreise und der Stadt Koblenz mittels Solarkatastern belegt. Soweit dennoch von baulichen Anlagen unabhängige Anlagen errichtet werden, reduziert eine Konzentration entlang von Infrastrukturtrassen die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt. Darüber hinaus können sich hier Möglichkeiten ergeben die Anlagen mit geringerem Aufwand an das Stromnetz anzuschließen.</p>
G149e	<p>Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorranggebieten für die Landwirtschaft,• Vorranggebieten für die Forstwirtschaft,• Vorranggebieten für Rohstoffabbau• Vorranggebieten regionaler Biotopverbund• Vorranggebieten Hochwasserschutz gekennzeichnet sind

<p><u>Begründung/Erläuterung:</u> Großflächige, von baulichen Anlagen unabhängige, Anlagen im Außenbereich können starke Konflikte mit anderen Raumnutzungen verursachen. Davon sind insbesondere die flächenhaften Nutzungen der Forst- und Landwirtschaft betroffen, denen diese Flächen dann dauerhaft entzogen würden. In Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann eine Errichtung mit dem Charakter des Gebietes zu vereinbaren sein, soweit hier der Rohstoffabbau vollständig erfolgt ist oder die Fachbehörde der Nutzung ggf. auch zeitlich begrenzt zustimmt. Ehemalige Flächen des Rohstoffabbaus, deren Rohstoffpotential bereits vollständig ausgeschöpft ist können im Rahmen einer Nachfolgenutzung für die Planung von Photovoltaikanlagen in Betracht kommen, soweit die Belange des Natur- und Artenschutzes und Auflagen der Rekultivierung bzw. Renaturierung dabei beachtet werden.</p>
--

Geplante rechtliche Änderungen im Bereich Erneuerbare Energien:

Die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 enthält in Kap. 3.2.2. Erneuerbare Energien (Entwurf zur Offenlage vom 21.06.2024, hier: „Photovoltaik“) neue Regelungen in G149a, G149b, G149c, G149d, G149e. Bei dem aktuellen Planungsstand kommt den Zielen im zur Offenlage beschlossenen Regionalplanentwurf Mittelrhein-Westerwald jedoch **noch nicht der rechtliche Status von in Aufstellung befindlichen Zielen zu**, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen wären.

Alternativenprüfung:

In den Antragsunterlagen wurde auf den Seiten 22-25 eine umfangreiche Alternativenprüfung durchgeführt. Zwar liegen mehrere Alternativen für die Errichtung von FFPVA in den Stadtteilen von Stadt Mayen vor, diese wurden jedoch nach der Überprüfung durch den Betreiber aus unterschiedlichen Gründen wie Größe/Wirtschaftlichkeit, höhere Ertragsmesszahl (EMZ > 41), Lage außerhalb der linienförmigen Infrastruktur, Lage im Vorranggebiet Forstwirtschaft, Lage im Vorranggebiet Rohstoffabbau, Lage im Regionalen Grünzug, Besatz durch Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Industrie und Gewerbe, Sport-/Freizeit-/Erholungsflächen), Verkehrsflächen und Gewässer vom Betreiber als mögliche Standorte für FFPVA ausgeschlossen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes 1_C_10470-22-OVG und die Leitsätze 5 und 6, wonach jede einzelne Anlage der erneuerbaren Energien zur Zielerreichung gemäß § 2 EEG notwendig ist und vorrangig in die Beurteilung von Potentialflächen einfließen soll.

4.3 Behandlung von Einwendungen:

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden von folgenden Stellen Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen (siehe Ziffer 3):

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, 56077 Koblenz

Archäologische Fundstellen sind im Plangebiet bekannt. Zum jetzigen Zeitpunkt wird die Betroffenheit durch archäologische Befunde von der GDKE als hoch eingestuft und Bedenken gegen die Planung werden geäußert.

Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel, 56710 Mayen

Die leitungsgebundene Versorgung mit Trink- und Löschwasser ist nicht sichergestellt.

Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, 55116 Mainz

Im vorliegenden Fall sind denkmalpflegerische Belange insbesondere über den denkmalgeschützten Geisheckerhof betroffen. Die großflächige Überdeckung des Geländes rings um die Kulturdenkmäler führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o.g.

Umgebungsschutzes. Durch die Anlagen werden ggf. Sichtbeziehungen unterbrochen. Im Rahmen der Bauleitplanung wären entsprechende Visualisierungen für die entsprechende Prüfung erforderlich.

DB AG DB-Immobilien, 60329 Frankfurt

Bei der PV-Anlage sind reflektionsfreie Module zu verwenden, um eine Blendung des Eisenbahnverkehrs auszuschließen. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Das Bahngelände darf durch die Baumaßnahme nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und Abgrabungen dürfen nicht erfolgen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 14, 56727 Mayen

Im und neben dem Plangebiet in den Wegen verlaufen Telekommunikationslinien. Es muss sichergestellt werden, dass der ungehinderte Betrieb, Unterhaltung, Änderung und Errichtung der Telekommunikationslinien gewährleistet wird.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist zudem auf die Einhaltung der Abstände zu den Leitungen hin. Beschädigungen an den Leitungen müssen vermieden werden.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, 56068 Koblenz

Es fehlt an der Auseinandersetzung mit der Thematik der Qualität des Regionalen Grünzuges. Der Bereich der Conder Höhe, über die sich die FFPV-Anlage ziehen soll, ist tradierter und umfassend genutzter Brutplatz der planungsrelevanten Arten Feldlerche sowie Rebhuhn.

Betrachtungen/Erhebungen sowie ein fachlicher Diskurs zum Thema Artenschutz sind in den Unterlagen bisher nicht enthalten. Die UNB verweist zudem auf die Fernwirkung der geplanten Anlagen. Die Umsetzung der Eingrünung der Anlagen erschließt sich der Unteren Naturschutzbehörde nicht.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung weisen wir bezüglich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde auf die Notwendigkeit der Betrachtung der Flächen, die im Regionalen Grünzug liegen hin. Der Bereich der Conderhöhe liegt in deutlicher Entfernung südlich des Regionalen Grünzuges. Lediglich der äußere nördliche Bereich des Plangebietes (nördlich der B258) befindet sich mit einer Größe von ca. 4,3 ha innerhalb des Regionalen Grünzuges. Für diesen Bereich wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht explizit dargelegt, welche konkreten naturschutzrechtlichen Belange durch die Errichtung einer großflächigen FFPVA im Regionalen Grünzug verletzt sind.

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, 56812 Cochem

Da sich das Vorhaben im Zuge der freien Strecke der B 258 und K 24 befindet, sind die Bauverbotszonen von 20m zur B und 15m zur K gem. § 8 FStrG und § 22 LStrG freizuhalten.

Der LBM bittet um detaillierte Informationen hinsichtlich der Regenrückhaltung und künftigen Entwässerung der Fläche. Den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Aufgrund der Blendgefahr ist dem LBM ein Blendgutachten im weiteren Verlauf des Verfahrens vorzulegen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 56073 Koblenz

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) der Flächen beträgt 41. Die beantragten Flächen stellen sich nicht homogen dar. Jedoch weisen diese in vielen Teilen AZ von bis 65 aus und sind somit nicht grundsätzlich als ertragsschwach einzuordnen.

Der Umfang der betroffenen Flächen, welche als Vorranggebiet Landwirtschaft gekennzeichnet sind, liegt bei rund 35 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, dies entspricht ungefähr 79 % der Plangebietsfläche. Die Flächen werden landwirtschaftlich als Ackerland bewirtschaftet und stellen somit einen wichtigen Beitrag in der Produktion von heimischen Nahrungsmitteln dar.

Gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2023 sind FFPVA im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet, sofern die Betriebsinhaber dem Bau

der PV-Freiflächenanlagen nicht zustimmen. Drei Hofstellen befinden sich innerhalb eines 400m- Radius um das Plangebiet. Zwei dieser Hofstellen werden mit Tierhaltung betrieben.

Landesamt für Geologie und Bergbau, 55133 Mainz

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in unserem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht für die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

Gemäß den Sturzflutgefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz ist das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet. Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Errichtung der Photovoltaikanlage und den dazugehörigen Bauwerken sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen und darf sich nicht negativ auf die Abflusskonzentration bei Starkregen auswirken. Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann. An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

4.4. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen sieht die Ausweisung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Umfang von ca. 41,5 ha auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vor.

Die Teilfortschreibung des RROP 2017, Teilfortschreibung des Kap. 3.2 Erneuerbare Energien sieht für die Stadt Mayen mehrere Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vor, wobei das nächstgelegene ca. 1 km westlich des Plangebietes liegt (Fläche 71, im Bereich „Conderhöhe“). Die Vorgaben des G149a aus Kap. 3 2.2.3 der Fortschreibung des RROP 2017 - die aktuell zwar noch keinen Rechtscharakter besitzen, die ausgewiesenen Flächen wurden jedoch durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald zumindest als geeignet eingestuft - wurden in der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt.

Die Flächen liegen großflächig im **Vorranggebiet Landwirtschaft**. Der „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024“ des Ministeriums des Innern und für Sport – Oberste Landesplanungsbehörde führt auf S. 7 bezüglich der landwirtschaftlich genutzten Flächen aus:

„Bei der Errichtung von FFPVA soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden (G 166 4. TF LEP IV). Insofern können neben naturschutzfachlichen Aspekten auch ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen. Nach G 166 LEP IV soll als Kenngröße die regionaltypische Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden.“ Die Gemarkung Mayen hat eine **leicht überdurchschnittliche EMZ von 41** (Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz). Diesbezüglich heißt es in G 166 4. TF LEP IV „Als geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten ertragsschwache, artenarme und vorbelastete Acker- und Grünlandflächen mit einer Ertragsmesszahl (EMZ) von < 35 (vgl.)“

Der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen wird im Rundschreiben „Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen; hier: raumordnerische und planerische Abwägungsbelange“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz – Oberste Landesplanungsbehörde vom 31. Januar 2025 explizit hervorgehoben. Darin heißt es: „Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Bauleitplanung sind die im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen enthaltenen Ziele zu beachten und die jeweiligen Grundsätze im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, hier insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen. Zwar kommt dem überragenden öffentlichen Interesse und der Dienlichkeit der erneuerbaren Energien in Bezug auf die öffentliche Sicherheit auch im Rahmen der planerischen Abwägung ein besonderes, gesteigertes Gewicht zu. Eine solche Abwägung muss jedoch weiterhin vorgenommen werden. Dabei sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht nicht gewahrt, wenn mehr als die vorgenannten Flächenanteile in Anspruch genommen werden.“

In den Antragsunterlagen wird auf Seite 11 zwar mitgeteilt, dass „die Stadt Mayen insgesamt eine Fläche von 5 819 ha aufweist, wovon 78,3% auf Vegetation und davon 38,7% für die Landwirtschaft genutzt werden“. Es wird jedoch nicht explizit aufgeführt, wie viel Prozent der Ackerfläche der Gemarkung Mayen mit FFPVA neu überplant werden sollen.

Ergebnis/Begründung:

Aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht sehen wir die **die Funktionen des Z 83 RROP 2017 als verletzt an.**

Die Errichtung der geplanten FFPVA führt zum Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in erheblichem Umfang (ca. 35 ha Vorrangfläche für die Landwirtschaft). Aktuell wird das Plangebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch den Verlust dieser Nutzung sehen wir die Schutzfunktionen des Z 83 RROP 2017, insbesondere die „Ernährungs- und Versorgungsfunktion“, die „Einkommensfunktion“, die „Wertschöpfungsfunktion“, die „Arbeitsplatzfunktion“ sowie die „Erholungs- und Schutzfunktion“ des landwirtschaftlich geprägten und genutzten Raumes als verletzt an. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung liegt deshalb ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor.

Lage im Regionalen Grünzug

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich auf einer Fläche von ca. 4,3 ha im Regionalen Grünzug. Wie bereits in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde auf den Seiten 10 und 11 dieser landesplanerischen Stellungnahme ausgeführt, fehlt die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Aus Sicht der Regionalplanung ist eine zielkonforme Nutzung der Solarenergie in einem Regionalen Grünzug grundsätzlich denkbar, jedoch nur, wenn die Funktionen des Grünzuges erhalten bleiben bzw. nicht beeinträchtigt werden.

Regionale Grünzüge sollen als große zusammenhängende Freiräume erhalten bleiben. Deshalb darf innerhalb der regionalen Grünzüge keine flächenhafte Besiedlung stattfinden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushalts, der Freiraumerholung oder zur Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig.

Einzelfallprüfung des Z 53 RROP 2017 „Regionaler Grünzug“ gemäß Begründung/ Erläuterung zu Z 53 RROP 2017

1) „landwirtschaftliche, weinbauliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen“:
Im Regionalen Grünzug befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Ertragsmesszahlen liegen hier zwischen 32 und 65. Die parzellenscharfen EMZ wurden in der Stellungnahme von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz mitgeteilt (siehe Seite 12 dieser Stellungnahme). In Bereichen/Parzellen, in denen die EMZ über der lokaltypischen EMZ von 41 liegt, sehen wir die Freiraumfunktion des Z 53 RROP für den Bereich Landwirtschaft

als betroffen an. Dies betrifft vor allem den südlichen Bereich des Grünzuges (= nordwestlicher Bereich des Plangebietes) mit den parzellenscharfen EMZ von 55 und 65 (vgl. grafische Darstellung der LWK Seite 12 dieser Stellungnahme).



In diesem Bereich des Grünzuges sehen wir die Funktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch die großflächige Überbauung mit FFPVA als verletzt an.

2) „Flächen mit besonderer Bedeutung für die Klimaverbesserung und Lufthygiene (Kaltluftentstehungsbereiche, Kaltluftleitbahnen)“:

Der Regionale Grünzug liegt innerhalb des klimaökologischen Ausgleichsraumes (vgl. Karte 14, LEP IV). Im Umweltbericht auf Seite 33 wird dazu Folgendes dargelegt:

„Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft ist nur dann zu erwarten, wenn durch ein Vorhaben eine Fläche überbaut wird, die durch die Produktion von Kaltluft und ihre Lage im Einflussbereich eines klimatischen Belastungsraums eine lufthygienische Ausgleichsfunktion einnimmt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Freilandklimatops. Freilandklimatope zeichnen sich durch eine starke nächtliche Kaltluftproduktion aus. Kaltluft fließt im Plangebiet von Südwesten nach Nordosten in Richtung der Bundesstraße ab. Das Plangebiet weist keine bedeutsame siedlungsklimatische Funktion für umliegende Ortslagen auf.“

Die Argumentation ist aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung schlüssig. Eine Verletzung dieser Freiraumfunktion ist nicht erkennbar.

3) „ökologisch wertvolle Bereiche (Naturschutzgebiete, wertvolle Biotop, bedeutsame Biotop-Vernetzungsachsen, Landschaftsschutzgebiete usw.)“:

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes, südlich und westlich der Conderhöhe schließt sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-7100-002 Moselgebiet von Schweich bis Koblenz an. Da der Regionale Grünzug jedoch keine gebietsexterne Schutzwirkung hat, liegt hier aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Betroffenheit des Schutzzieles vor.

4) „wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung“: liegt hier nicht vor.

5) „überschwemmungsgefährdete Bereiche“: liegt hier nicht vor

6) „siedlungsgliedernde Freiräume zur Verhinderung bandartiger, ausufernder Siedlungsentwicklungen“: liegt hier nicht vor

7) „landschaftsgestaltende Bereiche (Wald- und Gewässerränder, markante Höhenunterschiede)“:

Das Plangebiet, welches östlich der B258 liegt, weist keine landschaftsgestaltenden Bereiche auf. Zudem liegt der Bereich nicht innerhalb des Regionalen Grünzuges.

8) „für die siedlungsbezogene Naherholung wichtige Bereiche“

Der Regionale Grünzug liegt ausschließlich östlich der B258, eine Betroffenheit des Plangebietes bezüglich der Naherholungsfunktion (Freizeitgestaltung, Reitsport, Outdoor-Sport) eines Regionalen Grünzuges liegt nicht vor.

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen:

Wir sehen den hohen Erlebniswert der Landschaft sowie den Schutz des Landschaftsbildes und der Landschaft sowie der landschaftsprägenden Gesamtanlagen aufgrund der geringen Höhe der Anlagen und der Entfernung zu den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen (Tabelle 2-Anlagen des Z 49 RROP 2017) als nicht beeinträchtigt an.

Löschwasser:

Die leitungsgebundene Versorgung mit Trink- und Löschwasser ist nicht sichergestellt

Fazit:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz teilt in ihrer Stellungnahme vom 12.03.2025 mit, dass das Plangebiet im Falle eines Starkregenereignisses gefährdet ist. Unter Berücksichtigung folgender Auflagen bestehen jedoch seitens der SGD aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Plangebiet:

- Die Gefährdungen durch Starkregen sollten in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.
- Die Errichtung der Photovoltaikanlage und den dazugehörigen Bauwerken sollte in einer an mögliche Überflutungen angepassten Bauweise erfolgen und darf sich nicht negativ auf die Abflusskonzentration bei Starkregen auswirken.
- Abflussrinnen sollten von Bebauung freigehalten werden und geeignete Maßnahmen (wie z.B. Notwasserwege) ergriffen werden, sodass ein möglichst schadloser Abfluss des Wassers durch die Bebauung gewährleistet werden kann.
- An vorhandenen Bauwerken sollten ggf. Maßnahmen zum privaten Objektschutz umgesetzt werden.
- Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung sehen wir bezüglich der vorliegenden Planung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mayen im Bereich des Geisheckerhofes zur bauplanungsrechtlichen Absicherung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der o.a. Gründe **einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB.**

Die Hinweise der Träger öffentlicher Belange sind zu berücksichtigen.

Die raumordnerische Prüfung ist hiermit abgeschlossen.

5. Anregungen und Hinweise

Die von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise sind in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Verträglichkeit der geplanten Nutzungen zu angrenzenden Nutzungen sind die planungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Grundlagen im Bauleitplanverfahren zu prüfen bzw. zu schaffen.

6. Herstellung des Benehmens mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 LPlIG gibt die zuständige Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft die landesplanerische Stellungnahme bekannt. Mit Schreiben/eMail vom 11.06.2025, Az. 14 91 137 00 068 /41 MW wurde durch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald das Benehmen hergestellt.

Darüber hinaus bedarf es gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Anordnung über die Zuständigkeit nach § 20 LPlIG vom 29.03.1974 der Zustimmung der oberen Landesplanungsbehörde, wenn es sich bei der anfragenden Gemeinde um ein Mittelzentrum handelt. Die obere Landesplanungsbehörde erteilte mit Schreiben vom 21.08.2025 der landesplanerischen Stellungnahme die erforderliche Zustimmung.

7. Abschluss des Verfahrens

Die nachfolgende Bauleitplanung ist gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (sog. Anpassungsgebot) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hinsichtlich der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse gilt das Berücksichtigungsgebot im Zuge einer sachgerechten und nachvollziehbaren Abwägung.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
-Untere Landesplanungsbehörde-

P. Lindmark

Peter Lindmark

RL 8.61 vor Abgang zur Kenntnis

2025/VIII/22 A. Herme